

# TE OGH 2017/9/28 2Ob150/17y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2017

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Hon.-Prof. Dr. Lovrek als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé und den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach der am \*\*\*\*\* gestorbenen H\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\* , zuletzt \*\*\*\*\* , über den „außerordentlichen“ Revisionsrekurs des Gerichtskommissärs Dr. G\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\* , gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels als Rekursgericht vom 7. Juni 2017, GZ 22 R 123/17w-24, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der „außerordentliche“ Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Rekursgericht die Gebühren des Rechtsmittelwerbers als Gerichtskommissär. Sein dagegen gerichteter „außerordentlicher“ Revisionsrekurs betrifft den Kostenpunkt (7 Ob 163/11g, 7 Ob 6/14d) und ist daher nach § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG als jedenfalls unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

1 Generalabonnement

## Textnummer

E119717

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0020OB00150.17Y.0928.000

## Im RIS seit

08.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)